Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17/2864
28.04.2016

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung

einstimmig mit SPD, CDU und GRÜNE bei Enthaltung LINKE und PIRATEN
An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung
vom 25. April 2016

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/2341
Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/2341 – wird mit folgenden Änderungen in Artikel 1 angenommen:

1. In Nummer 1 Buchstabe b) wird § 1 Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

   „(4) Die Bezeichnungen 'Feuerwehr', 'Werkfeuerwehr', 'Einsatzleitung' und 'Einsatzleiterin' oder 'Einsatzleiter' dürfen nur von Feuerwehren und sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verwendet werden.“

2. Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

   „a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   '(1) Zum Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag bestellt werden, wer

   1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
   2. in der Lage ist, am Übungs- und Einsatzdienst planmäßig teilzunehmen, und

3. geistig, körperlich und nach seiner Gesamtpersönlichkeit geeignet ist, die in § 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Die Bestellung wird von der Berufsfeuerwehr ausgesprochen.'“

3. Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

'(3a) Die Berufsfeuerwehr ist für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zuständig. Sie kann sich hierzu der Unterstützung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bedienen. Sofern die Berufsfeuerwehr von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, gelten für die Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder die §§ 9 und 10.'“

4. In Nummer 5 wird § 8 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen. Sofern der Dienst infolge einer Alarmierung oder einer Anforderung aufgenommen wurde, haben sie auch Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstausfalls. Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen gewährt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln.“

5. In Nummer 6 wird § 10a wie folgt gefasst:

„§ 10a

(1) Die Angehörigen der Berliner Feuerwehr können sich in Feuerwehrverbänden zusammenschließen.
(2) Die Feuerwehrverbände betreuen ihre Mitglieder und fördern das Feuerwehrwesen, das Ehrenamt, die Kameradschafts- und Traditionspflege sowie die Jugendarbeit und die Ausbildung. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mit.
(3) Die Feuerwehrverbände sind vor allgemeinen Regelungen, welche ihre Mitglieder berühren, rechtzeitig zu beteiligen.
(4) Feuerwehrverbände und sonstige Körperschaften dürfen keinen Namen tragen, der zu Verwechselungen mit der Berliner Feuerwehr führen kann.“

Berlin, den 25. April 2016

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung

Peter Trapp

einstimmig mit SPD, CDU und GRÜNE bei Enthaltung LINKE und PIRATEN
An Plen

Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 27. April 2016

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/2341
Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/2341 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 25. April 2016 angenommen.

Berlin, den 27. April 2016

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Fréderic Verrycken